



An den Grossen Rat

25.1174.01

WSU/P251174

Basel, 13. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 12. August 2025

Kontrolle kantonaler Mindestlohn

Berichterstattung 2024

Gemäss § 4 Abs. 4 Gesetz über den kantonalen Mindestlohn vom 13. Januar 2021 (Mindestlohngesetz, MiLoG; SG 812.200) erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Missbräuche, die daraus folgenden Sanktionen und die verrechneten Kontrollkosten.

1. Steigerung der Kontrollen - Rückgang der Verfehlungsquote

Die Arbeitsmarktinspektorinnen und -inspektoren im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) steigerten im Jahr 2024 die Anzahl der Mindestlohnkontrollen gegenüber dem Vorjahr. Gründe dafür sind eingespielte Prozesse, die grössere Erfahrung der Inspektorinnen und Inspektoren und die Akzeptanz von Mindestlohnkontrollen bei den Unternehmen. Der Austausch zwischen den Unternehmen sowie den Inspektorinnen und Inspektoren ist kooperativ und zielführend. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass der grösste Teil der Unternehmen die festgestellten Lohnverfehlungen kurz nach Erhalt des Kontrollberichts begleichen.

Die Arbeitsmarktinspektorinnen und -inspektoren kontrollierten im Berichtsjahr 72% mehr Arbeitnehmende auf Einhaltung des Mindestlohnes als im Vorjahr. Die Anzahl der Unternehmen, die das AWA vertieft überprüfte, betrug im Vergleich mehr als das Doppelte. Gesamthaft stiegen im Berichtsjahr die festgestellten Lohnverfehlungen - die Verfehlungsquote lag jedoch unter dem letztjährigen Wert. Die Mindestlohnkontrollen und die für die Tripartite Kommission Arbeitsbedingungen (TPK Arbeitsbedingungen) durchgeführten Kontrollen führen in Basel-Stadt zu einer hohen Kontrolldichte. Diese wird sich voraussichtlich in den kommen Jahren aufgrund der dafür vorgesehenen Ressourcen auf diesem Niveau einpendeln.

2. Höhe Mindestlohn 2024

Der Mindestlohn wird gemäss Mischindex jährlich angepasst, sofern sich dieser positiv entwickelt (§ 2 Abs. 2 MiloG). Dieser Mechanismus führte für das Berichtsjahr zu einer Anpassung von 21.45 auf 21.70 Franken. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichte die Anpassung, wie in § 9 Verordnung über den kantonalen Mindestlohn vom 12. April 2022 (MiLoV; 812.210) vorgesehen, im Oktober 2023 auf seiner Homepage sowie im Kantonsblatt vom 9. Januar 2024.

3. Kontrollierte Branchen und Unternehmen

3.1 Kontrollstrategie

Die risikobasierte Kontrollstrategie der Inspektorinnen und Inspektoren Mindestlohn sieht drei Hauptkriterien vor:

1. Definition von Fokusbranchen;
2. Durchführung der Kontrollen;
3. Frequenz der Kontrollen.

Ziel der Kontrollstrategie ist, die Kontrollen gezielt in Branchen durchzuführen, in denen Lohn- druck feststellbar ist. Die Fokusbranchen werden jährlich anhand verschiedener Kriterien festgelegt. Diese sind:

- Tieflohnbranche;
- Fokusbranche der Tripartiten Kommission des Bundes (TPK Bund);
- Hinweise von Behörden bzw. aus der Bevölkerung.

3.2 Fokusbranchen

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit fokussierte sich auch im Berichtsjahr im Rahmen der Fokusbranchen auf Tieflohnbranchen. Diese werden anhand des Lohnbuchs 2020 des Kantons Zürich sowie aufgrund der Daten des Bundesamts für Statistik (BfS) erhoben. Gemäss BfS gilt eine Stelle als Tieflohnstelle, wenn der auf Basis eines Vollzeitpensums von 40 Wochenstunden berechnete Lohn weniger als zwei Drittel des standardisierten Bruttomedianlohns ausmacht. Das sind für das Jahr 2020 weniger als 4'443 Franken pro Monat.

Die Fokusbranchen, die die TPK Bund für die Arbeitsmarktbeobachtung festlegt, dienen zusätzlich als Entscheidungsgrundlage für die Wahl der möglichen Fokusbranchen für die Mindestlohnkontrollen im Kanton Basel-Stadt. Als Kontrollbehörde geht das Amt für Wirtschaft und Arbeit weiterhin Hinweisen von anderen Behörden und aus der Bevölkerung nach. Diese Hinweise können eine vertiefte Kontrolle in einer Branche rechtfertigen.

Aufgrund der risikobasierten Kontrollstrategie legt das Amt für Wirtschaft und Arbeit die Frequenz der Kontrollen fest und ist darauf bedacht, nicht immer dieselben Unternehmen zu kontrollieren. Fehlbare Unternehmen hingegen werden in regelmässigen Abständen erneut kontrolliert, um sicher zu stellen, dass die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt wurden.

Das AWA führte die Kontrollen in den Branchen aus dem Jahr 2023 (Kosmetik- und Nageldesignstudios, Fitnesszentren, Textilreinigungsunternehmen) weiter oder startete mit der Kontrolltätigkeit in drei festgestellten Tieflohnbranchen:

1. Zahnarztpraxen;
2. Autogaragen;
3. Detailhandel.

Bei den durchgeführten Kontrollen im Berichtsjahr handelt es sich primär um Kontrollen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

3.3 Zahnarztpraxen

Löhne der Dentalassistenten und -assistentinnen zählen zu den Tieflohnstellen. Der Lohn der Kategorien mit wenig Berufserfahrung beträgt weniger als 4'443 Franken pro Monat. Die Kontrollen begannen bereits im Vorjahr und wurden im Berichtsjahr weitergeführt.

3.4 Autogaragen

In der Autobranche herrscht Lohndruck, insbesondere in der Funktion von Reifenpraktikern, bei denen die Löhne gemäss gesamtschweizerischer Lohnempfehlung des Reifen-Verbandes unter dem kantonalen Mindestlohn liegen. Daher rückte die Autobranche in den Kontrollfokus.

3.5 Detailhandel

Aufgrund des Entscheids der TPK Arbeitsbedingungen, keine Verlängerung des Normalarbeitsvertrages Detailhandel (NAV) zu beantragen, trat dieser per 1. Juli 2023 ausser Kraft. Es drängte sich somit auf, im Bereich des Detailhandels vermehrt Kontrollen durchzuführen.

4. Kontrolltätigkeit 2024

4.1 Durchgeführte Kontrollen

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kontrollierte im Berichtsjahr 1'060 Arbeitnehmende und forderte 339 Unternehmen auf, Lohnunterlagen einzureichen. Davon meldeten 37 Unternehmen, dass sie über keine Angestellten verfügen. Unternehmen ohne Angestellte sind Selbstständigerwerbende und unterliegen nicht dem Mindestlohngesetz.

Somit fanden bei 302 Unternehmen vertiefte Kontrollen mit Lohnüberprüfungen statt. Vertiefte Kontrollen umfassen die Einforderung aller Unterlagen der Mitarbeitenden. Die Arbeitsmarktinspektorinnen und -inspektoren überprüfen die Lohnabrechnungen und Arbeitsverträge und führen Lohnvergleiche durch. Die Kontrollperiode umfasst in der Regel eine Zeitspanne von drei Monaten und entspricht grundsätzlich den drei Monaten vor dem ersten Aufforderungsschreiben. .

4.2 Festgestellte Verfehlungen

Im Berichtsjahr stellte das Amt für Wirtschaft und Arbeit bei 39 Unternehmen (Vorjahr 17) Verstösse gegen das Mindestlohngesetz fest. Die Verfehlungsquote beträgt somit rund 12.9% (Vorjahr 15%). 29 Unternehmen (Vorjahr 14) bzw. deren verantwortliche Person wurden an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Bei 26 Unternehmen (Vorjahr 12) erfolgte die Überweisung aufgrund einer Mindestlohnunterschreitung, bei drei Unternehmen (Vorjahr: zwei) wegen Auskunftsverweigerung.

Bei geringfügigen Verstössen - die Unterschreitung beträgt im Verhältnis zur Stunde gerechnet weniger als 1% - verfügt das Amt für Wirtschaft und Arbeit nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft eine Verwarnung unter Auferlegung der Kontrollgebühren. Im Berichtsjahr sprach das Amt für Wirtschaft und Arbeit in zwölf Fällen (Vorjahr drei) eine Verwarnung aus.

Im Berichtsjahr stellte das Amt für Wirtschaft und Arbeit gesamthaft Lohnunterschreitungen im Umfang von 19'458.38 Franken fest (Vorjahr: 49'926.81). Die Lohnunterschreitungen betrafen 143 Arbeitnehmende (Vorjahr 17). Das Total der Lohnunterschreitung ist im Vergleich zum Vorjahr tiefer, die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmenden ist hingegen gestiegen. Dies hat einerseits damit zu tun, dass ein einzelnes Unternehmen bei 80 Arbeitnehmenden den Mindestlohn nicht eingehalten hatte und andererseits keine Verstösse von Praktika festgestellt wurden. Gesamthaft bezahlten bereits 18 Unternehmen (Vorjahr zehn) die festgestellten Lohnverstösse nachweislich nach und reichten die entsprechenden Zahlungsbelege ein. Die Summe der Nachzahlungen beträgt 17'382.75 Franken (Vorjahr 45'535.15). Zusätzlich hielt das Amt für Wirtschaft und Arbeit die kontrollierten und fehlbaren Unternehmen an, die aufgelaufenen Lohnunterschreitungen seit Einführung des Mindestlohngesetzes zu bezahlen.

4.3 Verrechnete Kontrollkosten

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit stellt den Unternehmen die Kontrollkosten erst mit oder nach Zustellung des Strafbefehls durch die Staatsanwaltschaft in Rechnung.

Die im Zusammenhang mit den Verwarnungen erhobenen Kontrollgebühren betragen gesamthaft 3'580 Franken (Vorjahr 800). Diese sind aktuell allesamt beglichen.

4.4 Verfahren

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist über drei Einsprachen gegen Strafbefehle der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt in Kenntnis gesetzt

Die Erläuterungen zur MiLoV gehen für 200 Stellenprozente von einem Kontrollvolumen von 350 Kontrollen im Jahr aus. Im Berichtsjahr kontrollierte das Amt für Wirtschaft und Arbeit bei 1'060 Arbeitnehmenden die Einhaltung des Mindestlohnes und forderte bei 302 Unternehmen Lohnunterlagen an (vertiefte Überprüfung). Die Mindestlohnkontrollen erfüllen demnach die Vorgaben des Kontrollvolumens für das Jahr 2024.

5. Ausnahmen vom Mindestlohngesetz - aktuelle Entwicklung

§ 2 lit. g MiLoG sieht eine Ausnahme vom Mindestlohngesetz für Personen, die an Programmen zur beruflichen Integration teilnehmen. Bis Ende 2024 sind fünf entsprechende Gesuche eingegangen, welche verlangen, dass für die Zeit der IV-Rentenprüfung das Mindestlohngesetz nicht angewendet wird. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit stimmte den Gesuchen zu bis zum Entscheid, ob eine IV-Rente gesprochen wird bzw. bis zum Entscheid des IV-Grades, zu.

6. Änderung bei Kontrollpraxis

Bis anhin berücksichtigte das Amt für Wirtschaft und Arbeit den 13. Monatslohn pro rata, auch wenn die Auszahlung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Der sozialpolitische Charakter des Mindestlohnes verlangt jedoch, dass dieser monatlich erreicht wird. Dieser Umstand führte zu einer Änderung der Kontrollpraxis: Seit Juni 2024 wird der Anteil des 13. Monatslohnes nur noch berücksichtigt, wenn die Auszahlung während der Kontrollperiode erfolgt. Diese Praxisänderung publizierte das Amt für Wirtschaft und Arbeit auf seiner Homepage. Dieser Hinweis auf die Praxisänderung enthielt für die Unternehmen eine Übergangsfrist bis Ende 2024.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin